

Sängervereinigung 1847/1925 Haßloch e.V.

Satzung vom 03.01.1953, zuletzt geändert durch Beschluss vom 08.04.2022

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Die Sängervereinigung 1847/1925 Haßloch ist ein eingetragener Verein. Sie ist aus dem Gesangverein 1847 und dem Gesangverein Einigkeit 1825 hervorgegangen und hat ihren Sitz in Haßloch.

Der Verein ist Mitglied des Chorverbandes der Pfalz im Deutschen Chorverband.

2. Der Verein bezweckt

- a. die Ausbildung seiner Mitglieder in regelmäßigen Proben in mehrstimmigen Chören.
- b. die Förderung kultureller Belange durch Veranstaltung von Konzerten und andere öffentliche Veranstaltungen.
- c. Die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit
- d. aa) der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§51 ff der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

bb) Alle Funktionsträger des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitgliedern kann für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

Die Höhe dieser Aufwandsentschädigung wird durch den Hauptausschuss unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt.

- e. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern
2. Mitglied kann jede Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

3. Jungen und Mädchen sind während der Zugehörigkeit zu einem Kinder- oder Jugendchor des Vereins beitragsfrei.
Die Zeit der Sängertätigkeit in diesen Chören wird bei einer späteren aktiven Mitgliedschaft angerechnet.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt, der mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich erklärt werden kann.
 - b) durch Tod des Mitgliedes.
 - c) wenn Beitragsrückstände auch nach dreimaliger Aufforderung nicht bis zum 31.12. des laufenden Jahres beglichen sind.
 - d) durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder Schädigung des Ansehens des Vereins.
5. Das Ausscheiden zieht den Verlust aller Ansprüche gegenüber dem Verein nach sich. Austritt oder Ausschluss entbinden nicht von der Beitragszahlungspflicht.

§ 3 Ehrungen

1. Die silberne Ehrennadel des Vereins wird verliehen
 - a. für zehn Jahre Sängertätigkeit im Chor
 - b. für fünfundzwanzig Jahre Mitgliedschaft im Verein
2. Die goldene Ehrennadel des Vereins wird verliehen unter gleichzeitiger Ernennung zum Ehrenmitglied
 - a. für fünfunddreißig Jahre Sängertätigkeit im Verein
 - b. für fünfundvierzig Jahre Mitgliedschaft im Verein
 - c. für besondere Verdienste um den Verein
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 4 Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechten und Pflichten. Sie können zu jedem Amt im Verein gewählt werden,
2. Alle Mitglieder können an öffentlichen Beratungen des Vereins teilnehmen, ihre Meinung vortragen und in Mitgliederversammlungen Anträge stellen und abstimmen. Anträge zur Tagesordnung von Mitgliederversammlungen sind mindestens acht Tage vor der Versammlung dem Vorstand vorzulegen.
Nichtöffentliche Sitzungen dürfen nur vom Vorstand und den berufenen Ausschussmitgliedern besucht werden.
3. Hält sich ein Mitglied vorübergehend wegen Wehr – oder Zivildienst oder Berufsausbildung außerhalb von Haßloch auf und ist dadurch an der Wahrnehmung seiner Mitgliedsrechte gehindert, so ruhen auch die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Pflichten.

4. Jedes Mitglied kann bei Hochzeiten, Geburtstagen oder sonstigen Anlässen für sich den Antrag auf Ständchensingen stellen. Die Anmeldung hat zwei Wochen vor dem Termin beim Vorstand zu erfolgen.
Soll das Ständchen außerhalb von Haßloch gesungen werden, so hat das Mitglied die dadurch entstehenden Aufwendungen zu tragen.
5. Die Erweisung der letzten Ehre erfolgt
 - a. bei singenden Mitgliedern durch Grabgesang
 - b. bei fördernden Mitgliedern durch Ehrung bei der Gedenkfeier am Totensonntag.
6. Alle Mitglieder haben zu den Singstunden Zutritt.
Auch Nichtmitglieder dürfen bei den Singstunden anwesend sein.

§ 5 Verwaltung des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. der Hauptausschuss
2. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Geschäftsführer

Vertreten wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich von den Vorstandsmitgliedern jeweils allein.

Dem Vorstand obliegt die Vorbereitung und Durchführung aller Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

3. Der Hauptausschuss besteht aus dem Vorstand und folgenden Mitgliedern
 - a. Protokollführer
 - b. Schriftführer
 - c. Notenwart
 - d. Karteiführer
 - e. Pressewart
 - f. Vier Beisitzern

Ein Doppelmandat ist möglich.

Eine Hauptausschusssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Hauptausschussmitglieder anwesend sind. Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

Aufgaben und Rechte des Hauptausschusses sind

- a. den Vorstand in Vereinsangelegenheiten zu beraten
 - b. vorbereitende Arbeiten zu den Mitgliederversammlungen zu leisten
 - c. bei Bedarf weitere Ausschüsse bilden
 - d. bei Ausscheiden eines Vorstands- oder Hauptausschussmitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied als Ersatz zu benennen.
- 4. Der Protokollführer hat über die Sitzungen des Hauptausschusses und die Mitgliederversammlung Niederschriften aufzunehmen und von dem jeweiligen Vorsitzenden unterschreiben zu lassen.
- 5. Der Schriftführer erledigt die anfallende Korrespondenz
- 6. Der Geschäftsführer verwaltet das Vermögen des Vereins. Er ist berechtigt, die Beiträge zu kassieren. Dies kann über Bankeinzug oder durch den Unterkassierer geschehen.
- 7. Der Notenwart hat die Notenmaterialien und die Musikinstrumente listenmäßig zu erfassen und zu verwalten. Weiteres Inventar wird vom Vorstand verwaltet.
- 8. Der Unterkassierer kassiert die Mitgliedsbeiträge bei den Barzahlern. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag.
- 9. Der Karteiführer verwaltet die Mitgliederkartei mit den dazugehörenden Daten.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und entscheidet über alle Angelegenheiten von grundlegender oder erheblicher Bedeutung.
- 2. Angelegenheiten von grundlegender oder erheblicher Bedeutung sind insbesondere
 - a. Änderung der Satzung
 - b. Höhe der Beiträge
 - c. Veräußerung von Vereinsvermögen, soweit dessen Wert den Betrag von 1000,--EUR übersteigt
 - d. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Belastung bzw. Beleihung derselben.
 - e. Wahl von Vorstand und Hauptausschuss
 - f. Entlastung von Vorstand und Hauptausschuss
 - g. Abberufung eines Vorstands- oder Hauptausschussmitglieds
 - h. Wahl von zwei Revisoren, die weder dem Vorstand noch dem Hauptausschuss angehören dürfen. Wiederwahl ist möglich.

Die Mitglieder wählen die Organe auf die Dauer von zwei Jahren. Die Organe bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Nicht anwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn sie ihr Einverständnis zu einer eventuellen Wahl schriftlich erklärt haben.

Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann per Handzeichen abgestimmt werden. Ansonsten sind die Wahlen schriftlich durchzuführen.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

Sie findet jeweils zu Beginn des Jahres statt.

Stellt mindestens ein Drittel aller Mitglieder den Antrag auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung, so muss der Vorstand dem Ersuchen innerhalb von drei Wochen stattgeben.

Der Zeitpunkt der Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung in einem für die Gemeinde Haßloch amtlichen Organ bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung nach § 6 Ziff.3 ordnungsgemäß erfolgt ist und mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sind.

Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, ist erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist dann mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Satzungsänderung mit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

In der Mitgliederversammlung haben der Vorstand und die Ausschussmitglieder ihre Rechenschaftsberichte zu erstatten.

§ 7 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer von zwei Dritteln aller Mitglieder besuchten außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erfolgen.
Die beabsichtigte Beschlussfassung muss aus der Einladung zur Mitgliederversammlung eindeutig ersichtlich sein.
2. Das gesamte Vereinsvermögen erhält im Falle der Auflösung die Gemeinde Haßloch, die es kulturellen und gemeinnützigen Zwecken zuführen muss.

§ 8 Inkrafttreten der Satzung

Vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung 08. April 2022 beschlossen.

Damit verlieren alle vorhergehenden Fassungen ihre Gültigkeit.